



Abteilung 2 - Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft
Referat Anlagen- und Baurecht

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Gemeinde Großwarasdorf
Obere Hauptstraße 18
7304 Großwarasdorf

Eisenstadt, am 24.04.2024
Sachb.: Mag. Klemens Kummer
Tel.: +43 57 600-2329
Fax: +43 2682-2899
E-Mail: post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at

Zahl: 2024-006.101-9/4

OE: A2-HWA-RAB

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: 110-kV-Freileitung UW Oberpullendorf - UW Großwarasdorf, Vornahme von
Vorarbeiten nach § 5 Bgld StWG - Bescheid

Bescheid

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 1970 über elektrische Leitungsanlagen (Bgld. Starkstromwegegesetz), LGBl. Nr. 10/1971 idgF, wird der BE Energy GmbH, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, nach Maßgabe des einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden vorläufigen Trassierungsplanes, die Genehmigung für die Inanspruchnahme fremden Gutes in den Gemeinden Oberpullendorf, Frankenau-Unterpullendorf, Großwarasdorf und Steinberg-Dörfel zur Vornahme von Vorarbeiten für die zweisystemige 110 kV-Freileitungsverbindung vom bestehenden Umspannwerk Oberpullendorf bis zum bzw. inklusive dem neu zu errichtenden Umspannwerk Großwarasdorf bis **längstens 31. Oktober 2025** erteilt.

Die in Frage kommenden fremden Grundstücke dürfen betreten und vermessen werden. Außerdem dürfen erforderlichenfalls Bodenproben entnommen sowie geologische Untersuchungen und sonstige Begutachtungen unter tunlichster Schonung und Ermöglichung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der betroffenen Grundstücke durchgeführt werden.

Hinweis:

Die BE Energy GmbH hat die Grundstückseigentümer und die an den Grundstücken dinglich Berechtigten für alle mit den Vorarbeiten unmittelbar verbundenen Beschränkungen ihrer zum Zeitpunkt der Bewilligung ausgeübten Rechte angemessen zu entschädigen. Für allfällige Verfahren sind die Regelungen bezüglich der Durchführung von Enteignungen (§ 20 lit. a bis d leg. cit.) sinngemäß anzuwenden.

Kosten:

Für die Erteilung dieser Bewilligung ist gemäß TP 22 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012 – LVAV 2012, LGBl. Nr. 47/2012 idGF, eine **Verwaltungsabgabe von € 26,50** zu entrichten.

Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Verwaltungsabgaben entsteht eine **Gebührenschild** nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr.267/1957 idGF, in der Höhe von **€ 18,20** (Ansuchen € 14,30, Beilage € 3,90).

Der **Gesamtbetrag in der Höhe von € 44,70** (Verwaltungsabgaben und Gebühr) ist **von der Antragstellerin binnen 2 Wochen** ab Erhalt dieses Bescheides auf das Konto des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, IBAN AT19 5100 0910 1300 1400, BIC EHBBAT2E, **einzuzahlen**, als Verwendungszweck ist die Aktenzahl des Bescheides anzugeben.

B e g r ü n d u n g

Die BE Energy GmbH hat, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, einen Antrag auf Bewilligung zur Vornahme der erforderlichen Vorarbeiten des Bauentwurfes für die zweisystemige 110 kV-Freileitungsverbindung vom bestehenden Umspannwerk Oberpullendorf bis zum bzw. inklusive dem neu zu errichtenden Umspannwerk Großwarasdorf gestellt.

Die Antragstellerin plant die Errichtung und den Betrieb dieser neuen Leitungsverbindung auf einer Trassenlänge von ca. 8 km im Nahbereich der bereits bestehenden 110-kV-Freileitung vom Umspannwerk Deutschkreuz zum Umspannwerk Oberpullendorf. Zur Ableitung von Erneuerbarer Energie, die von diversen Windparks und PV-Anlagen sowie PV-Freiflächenanlagen unterschiedlicher Betreiberinnen erzeugt wird, ergibt sich die netztechnische Notwendigkeit, in diesem Bereich ein Umspannwerk zu errichten und zur Ableitung des erzeugten Stromes eine Anbindung an das Verteilnetz der Netz Burgenland GmbH im Umspannwerk Oberpullendorf herzustellen.

Auf den in der beiliegenden Übersichtskarte eingezeichneten Flächen werden Vorarbeiten zur Ausarbeitung der konkreten Trassenführung der Freileitung notwendig. Konkret müssen die in Frage kommenden Liegenschaften betreten, vermessen sowie erforderlichenfalls Bodenproben entnommen sowie geologische Untersuchungen und sonstige Begutachtungen durchgeführt werden. Die geplanten Vorarbeiten werden einen Zeitraum von bis zu 18 Monaten in Anspruch nehmen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Bgld. Starkstromwegegesetz ist auf Ansuchen für eine von der Behörde festzusetzende Frist eine vorübergehende Inanspruchnahme fremden Grundes zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung einer elektrischen Leitungsanlage mit Bescheid der Behörde zu bewilligen, wobei auf etwaige Belange der Landesverteidigung Rücksicht zu nehmen ist. Diese Frist kann verlängert werden, wenn die Vorbereitung des Bauentwurfes dies erfordert und vor Ablauf der Frist darum angesucht wird.

Absatz 2 der Bestimmung legt fest, dass diese Bewilligung das Recht gibt, fremde Grundstücke zu betreten und auf ihnen die zur Vorbereitung des Bauentwurfes erforderlichen Bodenuntersuchungen

und sonstigen technischen Arbeiten mit tunlichster Schonung und Ermöglichung des bestimmungsgemäßen Gebrauches der betroffenen Grundstücke vorzunehmen.

Die Bewilligung ist in der Gemeinde, in deren Bereich Vorarbeiten durchgeführt werden sollen, spätestens eine Woche vor Aufnahme der Vorarbeiten durch Anschlag kundzumachen. Eine Übersichtskarte mit der vorläufig beabsichtigten Trassenführung ist zur allgemeinen Einsichtnahme im Gemeindeamt aufzulegen (§ 5 Abs. 3 leg. cit.).

Der zur Vornahme von Vorarbeiten Berechtigte hat den Grundstückseigentümer und die an den Grundstücken dinglich Berechtigten für alle mit den Vorarbeiten unmittelbar verbundenen Beschränkungen ihrer zum Zeitpunkt der Bewilligung ausgeübten Rechte angemessen zu entschädigen. Für das Verfahren gilt § 20 lit. a bis d leg. cit. sinngemäß (§ 5 Abs. 4 leg. cit.).

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde, zwecks Wahrung des Parteiengehörs, den betroffenen Gemeinden die Möglichkeit gegeben, binnen einer Woche ab Erhalt des Schreibens zum geplanten Vorhaben Stellung zu nehmen. Von diesem Recht wurde kein Gebrauch gemacht.

Der Bescheid gründet sich auf die bezogenen gesetzlichen Bestimmungen und auf das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der bescheiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
1. die Bezeichnung der belangten (bescheiderlassenden) Behörde;
2. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
3. das Begehren (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und
4. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in folgender Form eingebracht werden:

- postalisch,
- Abgabe bei der Behörde,
- mittels Telefax,
- mittels Online-Formular Rechtsmittel in Verwaltungsverfahren, Internetadresse:
http://e-government.bgld.gv.at/rechtsmittel_vv_amtlr

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeit (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige

Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

Hinweis:

Sie haben das Recht, in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Weitere Hinweise gemäß § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz:

Ein Verfahrenshilfeantrag ist **schriftlich** zu stellen und ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. In diesem Antrag ist die Rechtssache zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.

Beilage: Vorläufiger Trassierungsplan

Ergeht an:

- 1) BE Energy GmbH, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien
- 2) Stadtgemeinde Oberpullendorf, Hauptstraße 9, 7350 Oberpullendorf
- 3) GD FRANKENAU-UNTERPULLENDORF, Frankenau 108, 7361 Frankenau-Unterpullendorf
- 4) Gemeinde Großwarasdorf, Obere Hauptstraße 18, 7304 Großwarasdorf
- 5) Marktgemeinde Steinberg-Dörfel, Untere Hauptstraße 10, 7453 Steinberg-Dörfel

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:

Mag. Pia-Maria Jordan-Lichtenberger, BA

angeschlagen am: 29.04.2024

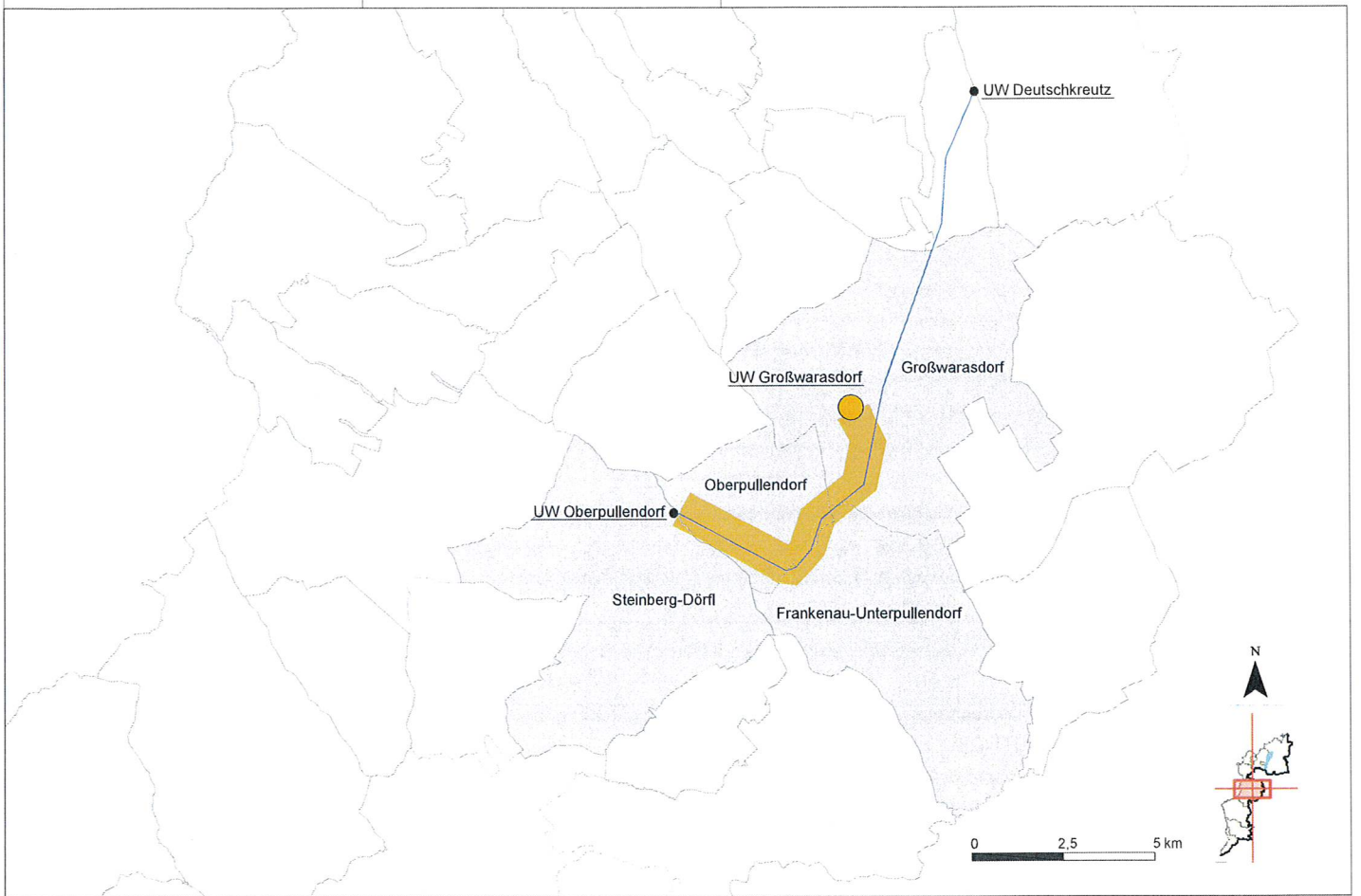
abgenommen am: 07.05.2024

Für den Bürgermeister,



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>



Legende

- 110kV-Leitung Bestand UW Oberpullendorf - UW Deutschkreutz
- 110kV-Leitungskorridor Neubau UW Oberpullendorf - UW Großwarasdorf
- Umspannwerk Oberpullendorf Bestand
- Umspannwerk Großwarasdorf Neubau



Projekt

110kV-Leitung Oberpullendorf - Großwarasdorf
Bezirk Oberpullendorf / Mittelburgenland

